

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF  
3003 Bern  
Per Email:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 2. Februar 2021 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort**  
**Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv beurteilt die Vorlage wie folgt:

- Die Änderungen an der KOV sind stringent und wenig invasiv.
- Die Änderung an der FIDLEV sind rein semantisch.
- Die Änderungen an der BankV lehnen sich am Fiat-Geld an, was wohl sachrichtig ist. Gemäss dieser Logik ist eine Änderung notwendig: Kryptobasierte Vermögenswerte, sofern sie den Zweck von Fiat-Geld erfüllen, sollen unter den Begriff der Einlage fallen, sofern die übrigen Elemente gegeben sind. Dies würde verhindern, dass eine Parallelität entsteht.
- Art. 24 Abs. 1 FINIV muss unbedingt geändert werden: Grundsätzlich auferlegt die darin vorgesehene Regulierung den Vermögensverwaltenden eine übermässige Pflicht. So wie Kundinnen und Kunden die Möglichkeit haben, mit dem Vermögensverwaltenden eine Dienstleistungserbringung ausserhalb des regulierten Finanzsystems zu erbringen, darf hier nicht dem Vermögensverwaltenden eine Pflicht auferlegt werden, dafür zu sorgen, dass die zur Verwaltung anvertrauten DLT-Vermögenswerte gesondert für jede Kundin und jeden Kunden bei einer Bank nach dem BankG, einem Wertpapierhaus nach dem FINIG, einem DLT-Handelssystem nach dem FinfraG (bezogen auf DLT wohl der wichtigste Punkt) oder einem sonstigen Institut, das einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, aufbewahrt werden. Auch im DLT-Kontext sollten die Bank und das Wertpapierhaus erwähnt bleiben, da diese grundsätzlich auch für die Aufbewahrung von DLT-Vermögenswerten in Frage kommen. Diese Einschränkung wäre insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass die Gleichwertigkeitsfrage vom Vermögensverwaltenden nicht oder wenn, dann nur mit unverhältnismässigem Aufwand geklärt werden kann, und, anders als im Bankensystem, für eine Gleichwertigkeitsbeurteilung auch für Experten keine oder zu wenige Anhaltspunkte bestehen. Insbesondere, da die Schweiz in der Regulierung von DLT-Handelssystemen und generell der Einordnung von DLT-basierten Vermögenswerten eine Vorreiterrolle einnimmt, muss sie der konsequenterweise faktisch bislang nirgends gleichwertigen

Regulierung Rechnung tragen. Zudem ist die Limitierung auf DLT insofern heikel, da blockchain-basierte Vermögenswerte (so die richtige Formulierung in der Anpassung der BankV) durchaus auch als CLT, also centralized ledger technology, bestehen können, mit derselben Kundenfunktionalität wie DLT-basierte Systeme. Entsprechend ist diese Bestimmung zu streichen. Sie käme einer realitätsfremden Beschränkung gleich. Zudem würde sie den Bemühungen der Schweiz zuwiderlaufen, sich international als regulatorischer Vorreiter und innovationsfördernder Finanzplatz zu positionieren.

- Zudem ist betreffend FINIV als Vorschlag aufzubringen, im Zug dieser Anpassungen zu DLT ebenfalls die Bestimmung von Art. 20 FINIG im Rahmen der Kompetenz des BR sachgemässer zu präzisieren mit folgendem Einschub bei Art. 25 FINIV: Abs. 1 bis: Eine Ausbildung gem. Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und 2 im Umfang eines universitären MAS oder gleich- sowie höherwertig ersetzt die Anforderungen nach Abs. 1 lit. a. Die FINMA regelt die Einzelheiten der Gleich- oder Höherwertigkeit. Damit könnte dieser Punkt sinnvoll im Sinn der Standortförderung bereinigt und eine Gleichstellung mit berufserfahrenen Vermögensverwaltern und Trustees geschaffen werden, welche mit der Berufserfahrung die Ausbildung substituieren können.
- Grundsätzlich ist im Bereich GwV zu betonen, dass der Begriff der Berufsmässigkeit gem. GwG im Gesamtkontext der Finanzmarktregulierung überholt ist und mit Gewerbmässigkeit ersetzt werden sollte, dies im Zug der nächsten Anpassungen des GwG und folgend der GwV.
- Art. 58e Abs. 2 FINFRAV ist zu streichen. Die Schweiz kann nicht «open finance» verfolgen, (vgl. SIF: <https://www.sif.admin.ch/sif/en/home/dokumentation/fokus/open-finance.html>) um dann Finanzinnovationen zu behindern.

Freundliche Grüsse

#### Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor